



Richtlinien der Gemeinde Großenseebach zur Förderung der Vereinsarbeit

I. Allgemeines

Die Gemeinde Großenseebach fördert die Arbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen des jeweils geltenden Haushaltplanes gewährt werden.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

II. Voraussetzung für die Förderung

Vereine, Verbände und kirchliche Einrichtungen werden nur gefördert, wenn

- a) durch die Vereinssatzung die Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird,
- b) aktive Vereinsarbeit und aktive Ausbildung bzw. aktive Jugendarbeit nichtkommerzieller Art zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich nachgewiesen wird.
Der Nachweis ist in Form eines Berichtes über die Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres zu erbringen. Im Rahmen dieses Berichtes sind auch durchgeführte Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen darzulegen.
- c) die Satzung als Sitz des Vereines Großenseebach bestimmt,
- d) im Falle der Auflösung des Vereines die Zuwendungen, die die Gemeinde Großenseebach in den letzten 10 Jahren vor der Vereinsauflösung gewährt hat, bis zur Höhe des vorhandenen Restvermögens zurückerstattet werden.

Jede gemeindliche Förderungsmaßnahme setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereines voraus. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte (z.B. Kreisjugendring, Landkreis, Bezirk, Musikrat) erfolgt oder eine solche Förderung möglich ist.

III. Förderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Großenseebach fördert die Arbeit ihrer Vereine und Verbände durch laufende, einmalige und außergewöhnliche Zuwendungen.

1. Allgemeine Vereinsförderung

- a) Die Gemeinde Großenseebach gewährt zur Deckung der laufenden und wiederkehrenden Vereinsaufwendungen einen Pauschalbetrag pro Mitglied und Jahr. Dieser Fördersatz beträgt

8,00 € für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
5,00 € für Jugendliche von Beginn des 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2,00 € für erwachsene Mitglieder.

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand zum 01. Januar jeden Jahres. Der Mitgliederstand wird durch die jährliche Bestandsmeldung an den übergeordneten Verband / Dachorganisation bzw. durch die Angaben in der Mitgliederkartei nachgewiesen.

Im Zweifelsfalle steht der Gemeinde Großenseebach das Recht zur Einsichtnahme in die Mitgliederkartei zu.

Die jährliche Mitgliedermeldung ist der Gemeinde Großenseebach auf Anforderung vorzulegen.

- b) Die Gemeinde Großenseebach gewährt zum Unterhalt von vereinseigenen Gebäuden einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro qm überbauter Fläche.

2. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Großenseebach kann den Vereinen und Verbänden für Investitionsmaßnahmen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind, Investitionshilfen gewähren.

Hierunter fallen die Neuerrichtung, die Verbesserung, die Erweiterung und die Generalinstandsetzung von Vereinsanlagen.

Fördervoraussetzung ist, dass sich die beantragte Maßnahme auf ein eigenständig nutzbares Gesamtobjekt (z.B. Sanierung eines Sportplatzes, Erweiterung der Umkleideräume, usw.) bezieht. Teilmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Baumaßnahmen mit einer Bausumme unter 5.000,00 € werden nicht gefördert.

Nicht förderfähig sind:

Laufende Unterhaltsaufwendungen sowie wiederkehrende Anschaffungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele notwendig sind; öffentliche Gaststätten und Wohnungen; Kosten für Grundstücke; Erschließungskosten; öffentliche Beiträge und Steuern.

Der Fördersatz beträgt in der Regel 10% der förderfähigen Investitionskosten, höchstens aber 15.000,00 €.

Mehrere Investitionsabschnitte gelten als eine Maßnahme. Investitionsanträge können nur im Turnus von zwei Jahren gestellt werden.

3. Förderung von Jugendfahrten und –freizeiten

Die Gemeinde gewährt den Vereinen und Kirchen zur Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendzeltlagern und Jugendfahrten für Großenseebacher Teilnehmer Zuschüsse. Anträge auf Zuschüsse müssen zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde gestellt

werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt. Pro Tag und Teilnehmer wird derzeit eine Förderung in Höhe von 2,50 € gewährt.

4. Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Die Gemeinde kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder für Maßnahmen von besonderer Bedeutung gewähren.

5. Vereinsjubiläum

Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine Zuschüsse, die durch den Gemeinderat im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden.

6. Zuschüsse zu Sachaufwendungen

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterialien, Medien, Sportgroßgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die für die Vereinsarbeit notwendig sind und im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Der Fördersatz beträgt 15 v. H. der des Anschaffungswertes. Diese Förderung ist auf 500,00 € pro Verein und Jahr begrenzt.

7. Überlassung von Grundstücken

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Gemeinde den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen.

8. Überlassung von Räumen

Die Gemeinde Großenseebach fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Erhebung eines Benutzungsentgeltes bleibt vorbehalten.

9. Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge

Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge (wie z.B. Meisterschaften, herausragende Platzierungen bei überörtlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen) können im Einzelfall durch besondere Zuwendungen honoriert werden.

10. Erschließungskosten

Die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Erhebung von Erschließungskosten werden im Einzelfall geregelt.

11. Erlässe

Die Gemeinde Großenseebach kann Forderungen für gemeindliche Dienstleistungen ganz oder teilweise erlassen.

IV. Antragstellung

Gemeindliche Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

Fördermittel werden nur dem Hauptverein gewährt; Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben kein Antragsrecht.

Förderanträge nach Ziffern III. 1 bis 3 u. 6 müssen vor Beginn der Maßnahme bzw. der Beschaffung gestellt werden.

Der Antrag ist versehen mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift an die Gemeinde Großenseebach zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) kurze stichpunktartige Beschreibung der Maßnahme
- b) Kostenvoranschlag über die der Maßnahme zu Grunde liegenden Kosten
- c) Finanzierungsplan unter Einbeziehung sämtlicher Eigenleistungen, Beihilfen Dritter und Spendenzuschüsse
- d) Planunterlagen (nur bei Baumaßnahmen).

V. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Vereine haben die von der Gemeinde Großenseebach erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden.

Die Gemeinde Großenseebach behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 11. Juli 1996 außer Kraft.

Großenseebach, 13.10.2011

Gemeinde Großenseebach

S e e b e r g e r
1. Bürgermeister